

**Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zur

Fünftehnten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Punkt der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

**A**

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

**B**

2. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Ergänzung des Gemeinschaftsrechts dahin gehend hinzuwirken, daß bei Verwendung von 8-Quinolinol auch in Haarbehandlungsmitteln, die nicht ausgespült werden, der Warnhinweis "enthält 8-Quinolinol" erfolgen muß.

**Ausgeliefert am 28. FEB. 1989**

- 2 -

21/1/89

- 2 -

(noch Ziff. 2)

Angesichts der Tatsache, daß bei Haarpflegemitteln ein Kontakt mit der Kopfhaut vorhersehbar ist und die zugelassene Konzentration bei diesen Mitteln mit derjenigen vergleichbar ist, die bei den warnhinweispflichtigen Mitteln vorgesehen ist, sollte auch für die nicht auszuspülenden Haarpflegemittel ein Warnhinweis vorgesehen werden.

\*